

Ort, Datum:
Salzburg, 31.05.2021

Zahl:
405-10/974/1/7-2021
Betreff:
AB AA, BB;
Verfahren gemäß Landessicherheitsgesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Dr. Astrid Hutter über die Beschwerde von AB AA, AD, BB, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 14.01.2021, Zahl xx-2020,

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 S.LSG idF LGBl Nr 57/2009 als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 20 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formelpartei ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Hinweis: Eine (ordentliche und außerordentliche) Revision des Beschwerdeführers ist aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens (Geldstrafe von bis zu € 750, keine primäre

Freiheitsstrafe) und der Höhe der verhängten Geldstrafe (bis zu € 400) kraft Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht zulässig (§ 25a Abs 4 VwGG).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang, Beschwerdevorbringen, öffentliche mündliche Verhandlung:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14.01.2021 wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 25.10.2020, 00:15 Uhr, in BB, AD, durch lautes Schreien und Herumpoltern der Möbel in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt. Dadurch habe sie § 28 Salzburger Landessicherheitsgesetz idGF LGBl 57/2009 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie eine Geldstrafe von € 100 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 12 Stunden) gemäß § 28 Salzburger Landessicherheitsgesetz idGF LGBl 57/2009 verhängt.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben und vorgebracht, sie weise die Unterstellung der Lärmerzeugung vom 25.10.2020, 00:15 Uhr, zurück und auch die Unterstellung, dass sie mit Möbel herumgepoltert haben solle. Ihr würden einfach die Möbel zum Herumpoltern fehlen.

Am 22.03.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Die Beschwerdeführerin ist selbst erschienen. Ebenfalls erschienen ist die Zeugin AF AE.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin hat am 25.10.2020 um 00:15 Uhr in BB, AD, durch lautes Schreien und Herumpoltern der Möbel in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ist auf Grund des Aktes der belangten Behörde sowie der am 22.03.2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung als erwiesen anzusehen.

Die Beschwerdeführerin bestreitet zum Tatzeitpunkt zu Hause gewesen zu sein.

Die Zeugin AF AE gab glaubhaft und nachvollziehbar an, dass die Beschwerdeführerin am besagten Abend geschrien und mit Möbel gerückt hat. Wenn die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift angibt, dass ihr schlichtweg die Möbel für ein Herumpoltern fehlen würden, so gab sie selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass sie Sessel und ein Bett in der Wohnung hat.

BI BA von der Landespolizeidirektion Salzburg gab ebenso glaubhaft und nachvollziehbar an, dass die Beschwerdeführerin zu dieser Zeit zu Hause war, sie schilderte weiters, dass die Beschwerdeführerin die Türe nicht aufgemacht hat, aber BI BA gehört hat, dass die

Beschwerdeführerin in der Wohnung war. Sie und ihr Kollege hätten ihr, als sie wieder zum Auto zurückgegangen sind, auch zugewinkt.

Den beiden Zeugen war mehr Glauben zu schenken als der Beschwerdeführerin, die pauschal behauptet nicht zu Hause gewesen zu sein. Diese Behauptung ist als Schutzbehauptung zu werten.

Rechtliches:

§ 28 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) - Lärmerregung

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit einer Geldstrafe bis zu € 500 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Wird durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienender Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt, betragen die Strafobergrenzen € 5.000 und für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen.

Erwägungen:

Unter störendem Lärm im Sinne dieser Norm sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Geräusche zu verstehen, die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung treten. Lärm ist dann störend, wenn er wegen seiner Art und Intensität geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu stören, wobei die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen, dies zu beurteilen. Jedweder Lärm, der zur Nachtzeit, im Besonderen aber um Mitternacht, in einer Intensität wahrnehmbar ist, die dazu führt, die Schlafruhe der Bevölkerung zu beeinträchtigen, ist störend im Sinne der zitierten Bestimmung.

Nicht schon die Erregung von störendem Lärm ist aber strafbar, sondern es muss als zweites Tatbestandsmerkmal hinzukommen, dass der störende Lärm in ungebührlicher Weise erregt wurde. Davon ist auszugehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss, das heißt, es muss jene Rücksichten vermissen lassen, die die Umwelt verlangen kann (VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0062).

Die Strafbarkeit der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist bereits dann gegeben, wenn die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nichtbeteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Ob diese Voraussetzungen zur Beurteilung eines Geräuschs als ungebührlicher Weise störender Lärm in einem konkreten Fall erfüllt sind, ist daher laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in jedem einzelnen Fall nach seinen konkreten Begleitumständen zu beurteilen.

Mitternacht ist jener Zeitpunkt, in dem sich ein Großteil der Bevölkerung in der nächtlichen Ruhephase befindet. Ein Schreien und ein Möbelrücken um 00:15 Uhr ist als solches Verhalten zu werten.

Laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss zur Strafbarkeit aber noch das Tatbestandsmerkmal der Ungebührlichkeit kommen, also ein Verhalten, dass jene Rücksichten vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann. Auch dieses Merkmal liegt vor. Das Verwaltungsgericht vertritt dazu die Auffassung, dass der von der Beschwerdeführerin gemachte Lärm um die Mitternachtszeit, der normalerweise der Erholung durch Schlaf dient, diese Erholung zur Gänze verunmöglicht und jedenfalls geeignet ist, von anderen Personen als ungebührend und störend empfunden zu werden. Die Beschwerdeführerin hat sohin ein Verhalten gesetzt, das im Sinne gesicherter höchstgerichtlicher Judikatur jene Rücksicht vermissen ließ, die im Zusammenleben mit anderen verlangt werden kann.

An Verschulden ist jedenfalls von grober Fahrlässigkeit auszugehen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Behörde hat über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe verhängt, die in der absolut unteren Hälfte des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von bis zu € 500 liegt.

Der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit wurde bereits von der belangten Behörde berücksichtigt. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die persönlichen Verhältnisse sind als durchschnittlich (€ 2.300) zu werten.

Im Hinblick auf das Verschulden und die mangelnde Einsicht der Beschwerdeführerin für den ihr gemachten Tatvorwurf kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe nicht als unangemessen im Sinne des § 19 VStG erachtet werden. Im Hinblick auf general- und insbesondere spezialpräventiven Erwägungen ist die verhängte Strafe als angemessen im Sinne des § 19 VStG zu erachten.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 100 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 20 vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.